

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde

erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglements vom

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Kosten nach Art. 30 Abs. 1 des Abfallreglements, soweit sie nicht durch die Sack- oder die Markengebühren gedeckt werden.

² Diese Grundgebühr wird jährlich pro Anzahl Bewohner und pro Ferienwohnung erhoben und beträgt:

1 – 2 Personen	Fr. 100.— ¹⁾	bis	Fr. 200.—
	Fr. 50.— ¹⁾	bis	Fr. 200.—
3 und mehr Personen	Fr. 20.— ²⁾		
	Fr. 150.— ¹⁾	bis	Fr. 300.—
	Fr. 100.— ¹⁾	bis	Fr. 300.—
Pro Ferienwohnung	Fr. 50.— ²⁾		
	Fr. 100.—	bis	Fr. 200.—
	Fr. 50.— ²⁾		

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen **Art. 3**¹ Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde, bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Säcke	17 Liter	Fr. --.60	bis	Fr. 1.80
	35 Liter	Fr. 1.--	bis	Fr. 3.--
	60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 5.--
	110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 8.70

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

1) Änderung durch GV vom 06.12.2008

2) Änderung durch Gv vom 03.12.2016

c) Markengebühr

Art. 4 ¹ An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

² Gebührenmarken	bis 17 Liter	Fr. --.60	bis	Fr. 1.80
	bis 35 Liter	Fr. 1.--	bis	Fr. 3.--
	bis 60 Liter	Fr. 1.65	bis	Fr. 5.--
	bis 110 Liter	Fr. 2.90	bis	Fr. 8.70
Sperrgutmarken		Fr. 4.--	bis	Fr. 12.--

II. Kleingewerbe

Definition **Art. 5** Als Kleingewerbe gelten Gewerbebetriebe mit bescheidenem Kehrichtaufkommen. Die Einreihung in die Kleingewerbe-Stufe vollzieht der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen **Art. 6** ¹ Die Grundgebühr für das Kleingewerbe beträgt Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- pro Jahr, entsprechend dem Anfall von Abfall. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Mengengebühr wird pro Sack, Gebinde oder, in Abweichung zu den Haushalten, pro Containerleerung erhoben.

Containerplombe **Art. 7** ¹ Die Container nach Art. 12 Abs. 2, Satz 2, sind für jene Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze für Containerplomben betragen bis 80 Liter Fr. 18.-- bis Fr. 54.--.

³ Für gepressten Kehricht (Verwendung von Container-Pressen) müssen 2 Container-Plomben angebracht werden.

III. Übriges Gewerbe

Ansätze **Art. 8** ¹ Die Grundgebühr für das übrige Gewerbe, inkl. Dienstleistungsbetriebe wie Kasernen, Begräbnisgemeinde und ähnliche, beträgt Fr. 2'000.-- pro Jahr, entsprechend dem Anfall von Abfall. Sie wird vom Gemeinderat festgelegt.

² Die Gebührenansätze für die Mengengebühren (Sack- und Markengebühren, Containerplomben) sind gleich wie beim Kleingewerbe.

Direktlieferung **Art. 9** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

1) Änderung durch GV vom 06.12.2008
2) Änderung durch Gv vom 03.12.2016

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze** **Art. 10** ¹ Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.
- ² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Grundgebühr herabsetzen, oder ganz darauf verzichten.
- Abgabe der Säcke** **Art. 11** ¹ Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.
- ² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.
- Abschluss von der Abfuhr** **Art. 12** ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Davon ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 7 + 8), sofern die Art und Beschaffenheit des Abfalles eine Bereitstellung in offiziell zugelassenen Säcken nicht sinnvoll erscheinen lässt.
- Sperrgut** **Art. 13** Die Aufwendungen für die Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 22 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.
- Sammelstellen und -aktionen** **Art. 14** Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen werden keine besondere Gebühr erhoben.
- Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten** **Art. 15** ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Besoldungsregulativ der Gemeinde angewendet wird.

1) Änderung durch GV vom 06.12.2008

2) Änderung durch Gv vom 03.12.2016

² Beim vorschriftswidrigen Bereitstellen von Kehricht wird vom Verursacher für die besonderen Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.-- bis Fr. 50.--, je nach Aufwand, erhoben.

³ Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Aufwand, erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16 ¹ Die Grundgebühren werden pro Haushaltung, bei Ferienwohnungen vom Grundeigentümer und bei Gewerbebetreibern vom Betriebsinhaber erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypothek geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

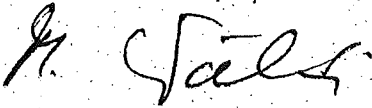
² Der Tarif vom 21.12.1974 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3619 Eriz, am 12 Dezember 1992

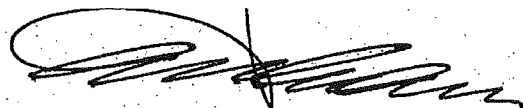
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



M. Wälti



Chr. Aeschlimann

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25. November 1992 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

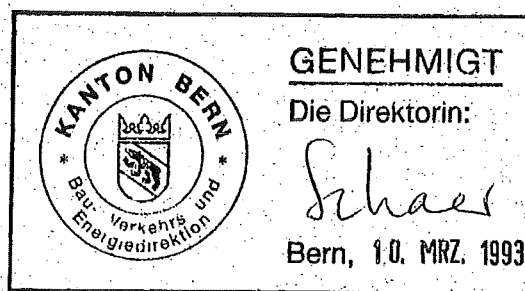
Einsprachen: keine

3619 Eriz, den 12. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber:



Chr. Aeschlimann



Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den ~~4. Januar 1993~~¹⁾ 1. Januar 2009 in Kraft.

² Der Tarif vom 21.12.1974 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

3619 Eriz, 6. Dezember 2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Kropf



Charlotte Küenzi

1) Änderung durch GV vom 06.12.2008

2) Änderung durch Gv vom 03.12.2016

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30.10.2008 bis 06.12.2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30.10. und Nr. 45 vom 06.11.2008 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 27.01.2008

Die Gemeindeschreiberin:



Charlotte Küenzi

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2017 ²⁾ in Kraft.

3619 Eriz, 3. Dezember 2016

NAMENS DER GEMEINDEVERWALTUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Daniel Jost



Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 28.10.2016 bis 03.12.2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10. und Nr. 44 vom 03.11.2016 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eiz, 13.01.2017

Die Gemeindeschreiberin:



Charlotte Küenzi

1) Änderung durch GV vom 06.12.2008
2) Änderung durch Gv vom 03.12.2016